

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

111

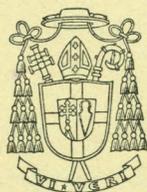
Stück 18

Freiburg i. Br., 14. August

1951

Errichtung der Pfarrkuratie Hofstetten. — Vorgänge in Heroldsbach. — Triennial- und Kuraexamen. — Aufbau des Bundes der Katholischen Jugend (Mannesjugend) in der Erzdiözese Freiburg. — Päpstliche Missionswerke. — Direktorium und Personalschematismus 1952. Predigt- und Vortragmaterial. — Bibel-Bilder-Reihen. — Ahnenforschung. — Blitzschutzverträge mit der Elektrotechnischen Revisionsgesellschaft (ER.G). — Priesterexerzitien. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Anweisung der Neupriester. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 137



Errichtung der Pfarrkuratie Hofstetten

Für die Katholiken, welche auf dem Gebiete der Gemarkung von Hofstetten (Landkreis Wolfach) wohnen und zur rechtspersonlichen römisch-katholischen Filiation Kirchengemeinde Hofstetten gehören, errichten Wir nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1427 und 1428 des kirchlichen Rechtsbuches mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 eine selbständige Pfarrkuratie Hofstetten. Die Pfarrkuratie Hofstetten teilen Wir dem Landkapitel Kinzigtal (Regiunkel „Kinzigtal“) zu.

Die Pfarrkuratie Hofstetten verbleibt bis zur Errichtung einer eigenen Pfarrei im Verbands der Mutterpfarre Haslach i. K.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie Hofstetten die dem hl. Bischof und Bekenner Erhard geweihte bisherige Filiation Kirche daselbst zu.

Dem Pfarrkuraten in Hofstetten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiete wohnenden Katholiken, einschließlich Taufen, Eheverköndigungen, Trauungen und Beerdigungen sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzdiözesanlichen Verordnung vom 6. September 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, Nr. 32, Seite 297).

Freiburg i. Br., den 31. Juli 1951

† Wendelin, Erzbischof

Nr. 138

Ord. 4. 8. 51

Vorgänge in Heroldsbach

Die Suprema S. Congregatio S. Officii in Rom hat bezüglich der angeblichen Erscheinungen der Muttergottes in Heroldsbach unter dem 18. Juli 1951 nachstehendes Dekret erlassen, das in Nr. 175 vom 30./31. Juli 1951 im „Osservatore Romano“ veröffentlicht wurde.

„Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii
Decretum

Feria IV, die 18 iulii 1951

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii E.mi ac Rev.mi Domini Cardinales rebus fidei et morum tutandis praepositi, examinantis actis et documentis quae spectant ad assertas visiones B.M.V. in vico Heroldsbach, archidioecesis Bambergensis, praehabito RR. DD. Consultorum voto, decreverunt: „Constare praedictas visiones non esse supernaturales; proindeque prohiberi relativum cultum in loco supradicto et alibi exhibitum; sacerdotes vero qui eidem illicito cultui in posterum interfuerint, incurrere ipso facto suspensionem a divinis“.

Et sequenti feria V, die 19 eiusdem mensis et anni, SS.mus D. N. D. PIUS Divina Providentia Pp. XII, in solita audientia Exc.mo D.no Adessori Sancti Officii impertita, relatam Sibi E.morum Patrum decretum approbavit, confirmavit et publicandum iussit. Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 25 iulii 1951.

MARINUS MARANI
Supremae S. Congr. S. Officii
Notarius“

Das Dekret lautet in deutscher Übersetzung:

„In der allgemeinen Sitzung der Höchsten Hl. Kongregation des Hl. Offiziums, die zum Schutz des Glaubens und der Sitte gesetzt ist, haben die Hochwürdigsten Herren Kardinäle nach Prüfung der Akten und Dokumente in der Angelegenheit der behaupteten Erscheinungen der Muttergottes in Heroldsbach, Erzdiözese Bamberg, nach vorheriger Einholung des Votums der Herren Konsultoren entschieden:

Es steht fest, daß die genannten Erscheinungen nicht übernatürlich sind. Daher wird

der entsprechende Kult am erwähnten Ort und anderwärts verboten. Die Priester aber, welche in Zukunft an diesem unerlaubten Kult sich beteiligen, ziehen die ipso facto eintretende *Suspensio a divinis* sich zu.

Am folgenden Donnerstag desselben Monates und Jahres hat S. Heiligkeit Pius XII. durch Gottes Vorsehung Papst in der üblichen Audienz, die er dem Hochw. Herrn Assessor des Hl. Offiziums gewährt hat, das ihm mitgeteilte Dekret der Kardinäle approbiert, bestätigt und dessen Veröffentlichung angeordnet.

Gegeben zu Rom, in den Gebäuden des Hl. Offiziums 25. Juli 1951

Marinus Marani
Notar der Höchsten Hl. Congregation
des Hl. Offiziums."

Das vorstehende Dekret ist von allen Kanzeln am Sonntag nach der Predigt zu verlesen und dabei darauf hinzuweisen, daß die angeblichen Erscheinungen der Muttergottes in Heroldsbach keinen übernatürlichen Charakter tragen und der im Zusammenhang damit geübte Kult allen verboten ist.

Nr. 139

Ord. 21. 7. 51

Triennial- und Kuraexamen

Die Triennial- und Kuraexamen dieses Jahres werden an den folgenden Stationen zu den angegebenen Zeitpunkten abgehalten:

Lörrach (Pfarrhaus St. Bonifatius, Tumringer Str. 218), Montag, den 8. Oktober, 14 Uhr.

Offenburg (Marienhaus, Wasserstraße 5), Montag, den 15. Oktober, $\frac{1}{2}$ 9 Uhr.

Rastatt (Gymnasialkonvikt), Dienstag, den 16. Oktober, $\frac{1}{2}$ 9 Uhr.

Karlsruhe (Kolpinghaus, Karlstraße), Donnerstag, den 25. Oktober, 9 und 14 Uhr.

Mannheim (Schwesternhaus D 4, 4), Donnerstag, den 18. Oktober, 9 und 14 Uhr.

Heidelberg (Pfarrhaus der Jesuitenkirche, Merianstraße 2), Freitag, den 19. Oktober, 10 und 14 Uhr.

Tauberbischofsheim (Gymnasialkonvikt), Montag, den 22. Oktober, 9—12 Uhr.

Freiburg i. Br. (Collegium Borromäum), Dienstag, den 30. Oktober, 9 und 14 Uhr.

Konstanz (Gymnasialkonvikt), Montag, den 5. November, 9 und 14 Uhr.

Donaueschingen (Pfarrhaus, Karlstr. 71), Dienstag, den 6. November, 10 und 14 Uhr.

Die Examinanden wollen sich an den für sie räumlich oder verkehrsmöglich günstigen Stationen einfinden und dabei die erforderlichen Schrifttexte sowie den CJC mitbringen.

Hinsichtlich der vorgeschriebenen Prüfungsstoffe und der Verpflichtung zur Ablegung eines der genannten Examina verweisen wir auf unsere Verfügung vom 5. Februar d. J. Nr. 31 in Stück 6 des laufenden Jahrganges des „Amtsblatt“, S. 60. Als Examinatoren wollen die für die einzelnen Stationen ernannten Geistlichen tätig sein, soweit nicht Sonderverfügungen ergangen sind oder noch ergehen. Die Pfarr- und Anstaltsvorstände mögen ihre Hilfsgeistlichen von dieser Anordnung in Kenntnis setzen.

Nr. 140

Ord. 2. 8. 51

Aufbau des Bundes der Kath. Jugend (Mannesjugend) in der Erzdiözese Freiburg

Die „Richtlinien für die Katholische Jugendseelsorge der männlichen Jugend in der Erzdiözese Freiburg“ vom 16. Mai 1946 (vgl. Amtsblatt 1946 Seite 125 f.) gingen von dem Gedanken aus, die einheitliche Zusammenfassung der Katholischen Jugend (Mannesjugend) für die Zukunft zu gewährleisten. Auf die Besonderheiten und Erfordernisse der ständischen Belange sollte in den jugendlichen Lebensgemeinschaften (Gruppen) besonders Rücksicht genommen werden. Die Entwicklung der vergangenen Jahre ließ es aber ratsam erscheinen, den Aufbau des Bundes der Kath. Jugend (Mannesjugend) in der Erzdiözese der allgemeinen Regelung, die in der „Bundesordnung“ getroffen ist, anzugleichen.

Die „Bundesordnung“ enthält über den Aufbau des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend folgende Bestimmungen:

1. Der Bund fügt sich zum Ganzen aus dem Stamm und den Gliederungen. (Satz 12)
2. Der Stamm des Bundes besteht aus den allgemeinen Gruppen der Mannesjugend und der Frauenjugend in Gemeinden und Diözesen. Sein Aufbau, seine Führung, seine Sendung sind die des Bundes. Die Organe für den Stamm sind die gleichen, wie die des Bundes im ganzen, ohne die Vertreter der Gliederungen. Sie können für ihre besonderen Aufgaben gesondert tagen. (Satz 13)
3. Die Gliederungen sind eigenständige Gemeinschaften im Bund. Sie haben ihre besonderen Aufgaben, ihre eigene Führung und eigene Sendung. Für die gemeinsamen Aufgaben ordnen sie sich ein in den Aufbau, die Führung und die Satzungen des Bundes. Sinngemäß muß die

Satzung der Gliederung den Grundsätzen der allgemeinen Bundessatzung entsprechen, und muß die Mitgliedschaft im Bund in den Satzungen der Gliederungen ausgesprochen sein. Die Satzungen der Gliederungen sind Bestandteile der Bundesordnung. (Satz 14)

Die im Bunde der Deutschen Katholischen Jugend bestehenden Gliederungen sind: Ackermanngemeinde (Flüchtlingsjugend), Bund der Katholischen Deutschen Kaufmannsjugend im Verband KKV, Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, Kolpingsjugend, Marianische Kongregation studierender Jugend, Neudeutschland, Christliche Arbeiterjugend, Schar und Quikborn-Jüngerenschaft. (Satz 10)

4. Stamm und Gliederungen tragen gemeinsam die geistigen und wirtschaftlichen Aufgaben des Bundes. (Satz 15)

Der Herr Erzbischof hat nach eingehender Beratung mit der Diözesanleitung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend genehmigt, daß die in der Bundesordnung (Satz 10) genannten Gliederungen auch in der Erzdiözese Freiburg gebildet werden, wenn ein entsprechender Antrag bei der Kirchenbehörde gestellt wird. Die in der Erzdiözese bereits bestehenden vereinsmäßig gebundenen Gruppen, bündischen Gruppen und Aktionsgruppen, welche innerhalb des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend nach ihrer besonderen Art und Aufgabe eigene Gliederungen bilden wollen, werden daher aufgefordert, bis zum 15. September 1951 einen begründeten Antrag auf Genehmigung als Gliederung bei uns einzureichen; gleichzeitig sind die Satzungen der Gliederung vorzulegen.

Maßgebend für die Genehmigung der Gliederungen in der Erzdiözese sind folgende Grundsätze:

1. Sämtliche dem Bunde der Deutschen Katholischen Jugend als Gliederungen angeschlossenen Jugendorganisationen können ihre Zulassung in der Erzdiözese Freiburg beim Erzb. Ordinariat beantragen.
2. Voraussetzung der Zulassung ist die Bereitschaft zur Mitarbeit an den gemeinsamen Aufgaben im Bunde der Deutschen Katholischen Jugend. Die Formen der Zusammenarbeit regelt „Die Bundesordnung“.
3. Beschließende Organe für die Arbeit des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Erzdiözese sind die Jahreskonferenz der Dekanatsjugendseelsorger, die Jahreskonferenz der Jungführerschaft und der Diözesanführerrat. Die Gliederungen erhalten in diesen Organen Sitz und Stimme und verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit.

4. Die Organisation der Gliederungen fügt sich räumlich in den Rahmen der Erzdiözese ein. Die Diözesanleiter des Stammes und der Gliederungen werden ordnungsgemäß gewählt und durch die Diözesanleitung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend bestätigt. Die Ernennung der geistlichen Diözesanleiter der Gliederungen erfolgt durch das Erzb. Ordinariat auf Vorschlag des Diözesanjugendseelsorgers im Einvernehmen mit der Gliederung.

5. Alle Gliederungen sind zur Zusammenarbeit in Pfarrei und Dekanat aufgerufen. Neue Pfarrgruppen des Stammes und der Gliederungen sollen nur im Einvernehmen mit dem Jugendseelsorger der Pfarrei, überpfarrliche Gruppen nur im Einvernehmen mit dem Dekanatsjugendseelsorger gegründet werden. Die Führer der Gliederungen sind gleichzeitig Führer des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend und somit mitverantwortlich für die gesamte Jugend. An allen Orten, an denen nur eine Gliederung besteht, vertritt diese den Bund der Deutschen Katholischen Jugend.

6. Die Vertretung nach außen (in Jugendringen und -ausschüssen, gegenüber den Behörden) ist Sache des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Über die Verteilung der Sitze in Ausschüssen wird örtlich entschieden. Maßgebend für die Benennung der Vertreter in den Ausschüssen sollen in erster Linie Eignung und Fähigkeit, erst in zweiter Linie die Mitgliedschaft in bestimmten Gruppen bzw. der Zahl deren Mitglieder sein.

7. Voraussetzung einer gedeihlichen Zusammenarbeit ist gegenseitige Achtung. Die Abwerbung von Mitgliedern bereits bestehender Gruppen ist daher zu unterlassen. Arbeitsfeld für alle — Stamm und Gliederungen — ist die große Zahl der noch unerfaßten Jugendlichen. Sollten einzelne Mitglieder den Übertritt aus dem Stamm in eine Gliederung oder umgekehrt bzw. aus einer Gliederung in eine andere wünschen, so soll dies grundsätzlich nur im Einvernehmen mit beiden Führungen geschehen. Der Übertritt ganzer Gruppen in eine Gliederung oder deren Auflösung ist nur im Einvernehmen mit der Diözesanleitung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend gestattet.

Nr. 141

Ord. 2. 8. 51

Päpstliche Missionswerke

Die Päpstlichen Missionswerke der Glaubensverbreitung (Franziskus Xaverius-Verein) und der hl. Kindheit sehen sich genötigt, uns pflichtmäßig davon

Kenntnis zu geben, daß die Jahresbeiträge für die von den Pfarrbezirken gemeldeten Mitglieder, für welche jeweils seitens der Zentralen Hefte geliefert wurden („Weltmission“ und „Sternsinger“), in ungenügender Höhe oder selbst gar nicht eingehen. So sind allein für das Werk der hl. Kindheit vom Jahre 1950 noch 137 Pfarrbezirke der Erzdiözese mehr oder weniger im Rückstande.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die genannten Werke kirchliche Vereinigungen mit echter Mitgliedschaft sind und jedes Mitglied an den Rechten der betr. Vereinigung nur dann teilnimmt, wenn es in die Liste eingetragen ist und seine Pflichten (Gebet und Opfer) erfüllt. Das Beitragsoll im Werke der hl. Kindheit beträgt im Monate 5 Pfg, im Werke der Glaubensverbreitung in der Woche 5 Pfg. Die Missionswerke sollen nach Anordnung des hl. Vaters in jeder Pfarrei bestehen und es ist anzustreben, daß alle Kinder bzw. erwachsenen Gläubigen ihnen angehören. Die Zentralen in Aachen (Werk der hl. Kindheit Stephanstr. 35 Postscheckkonto Köln 6835, Werk der Glaubensverbreitung Hermannstr. 14 Postscheckkonto Köln 14874) sind von der Fuldaer Bischofskonferenz, somit auch vom Hochwürdigsten Herrn Erzbischof mit der Leitung und Förderung der Missionswerke betraut und daher auch die verantwortlichen Treuhänder ihrer Beiträge. Mangelhafte Geschäftsführung und Unterlassung der Beitragszahlungen schädigen das Missionswerk und damit die Erfüllung des Auftrages des Herrn, allen Menschen das Evangelium zu verkünden. Die Pfarrvorstände wollen daher sorgfältig darauf bedacht sein, daß die Mitglieder jeweils sorgsam gemeldet und die Beiträge für sie gewissenhaft entrichtet werden.

Nr. 142 Ord. 10. 8. 51

Direktorium u. Personalschematismus 1952

Bis spätestens 15. September 1951 ist uns von jedem Dekanat mitzuteilen, wieviele Direktorien (broschiert oder gebunden und durchschossen) und wieviele Personalschematismen von der Kapitelsgeistlichkeit gewünscht werden.

Die seit der letzten Herausgabe des Personalschematismus eingetretenen Änderungen in den Angaben desselben wollen uns, soweit diese uns nicht amtlich bekannt geworden sind, alsbald berichtet werden. Sofern die im alphabetischen Ortsverzeichnis angegebene Postanschrift der betreffenden Pfarrei sich geändert hat, ist dies von den Pfarrgeistlichen hierher mitzuteilen.

Ferner ersuchen wir die Vorsteher der Ordensniederlassungen, uns über die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu den im Personalschema-

tismus enthaltenen Verzeichnis der Ordensmitglieder bis zum genannten Termin Mitteilung zu machen.

Außerdem werden die Dekanate und Pfarrämter, bei denen noch Versandkisten lagern, gebeten, die Versandkisten alsbald an die Expeditur zurückzusenden.

Nr. 143 Ord. 6. 8. 51

Predigt- und Vortragsmaterial

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle Hoheneck-Zentrale, Hamm/Westfalen, Rietzgartenstraße 1, bittet, soweit noch nicht geschehen, den kleinen Betrag für das übersandte Predigt- und Vortragsmaterial zur Kinder-Erziehungswoche im Advent des vorigen Jahres (1.— DM) und zur Fastenzeit dieses Jahres („Haltet ein heiliges Fasten“, —.60 DM) bald auf ihr Postscheckkonto Dortmund 55960 zu überweisen.

Nr. 144 Ord. 31. 7. 51

Bibel-Bilder-Reihen

Im Alois Girnth-Verlag, München, Auerfeldstr. 19, erscheint ein mehrfarbiges Bilderwerk, das als wertvolle Ergänzung der Schulbibel gelten darf. Es stellt eine katechetisch und ästhetisch glückliche Auswahl aus dem Reichtum christlicher Kunst aller Jahrhunderte dar. Die Bilder erscheinen in Postkartenformat und kosten je Bild 9 Dpf. Wir weisen anmit empfehlend darauf hin.

Nr. 145 Ord. 1. 8. 51

Ahnenforschung

Gesucht wird Geburtsurkunde von Heinrich (Henrie) Baumert, angeblich geboren am 14. November 1864 in Baden. Er kam am 5. Mai 1903 nach Amerika. Eltern: Anton u. Martha Baumert. Zweckdienliche Mitteilungen sind zu richten an: Paul Herrmann, Spezialist für amerikanische Erbschaften, in Heidelberg, Gartenstr. 1. Ersteinsender der Geburtsurkunde erhält eine Belohnung von 50.— DM.

Nr. 146 OStR. 1. 8. 51

Blitzschutzverträge mit der Elektrotechnischen Revisionsgesellschaft (ERG)

Die zwischen der obigen Firma und einer beträchtlichen Anzahl Pfarrherren der Erzdiözese nach dem Krieg abgeschlossenen Blitzschutzverträge mit regelmäßig wiederkehrender Prüfung der Blitzschutzanlagen verpflichten das örtliche Kirchenvermögen nicht, wenn dessen Rechtsvertreter, der Kath. Stiftungsrat, den Vertrag nicht unterzeichnet oder den Pfarrer zur alleinigen Unterzeichnung nicht bevollmächtigt hat. Um jedoch die Pfarrherren aus ihrer persönlichen Vertragshaftung zu befreien, haben wir mit der Firma ERG vereinbart, den Stiftungsräten zu emp-

fehlen, anstelle der Pfarrer namens der jeweiligen Kirchenfonde in die Verträge mit der ERG einzutreten, wodurch das örtliche Kirchenvermögen aus den Verträgen verpflichtet würde.

Bei dieser Gelegenheit sollen die früher abgeschlossenen Verträge in folgender Weise geändert werden:

1. Die ERG prüft die Blitzschutzanlage alle 3 Jahre (Ordinariatserlaß Nr. 126 vom 28. Juli 1949, Amtsblatt Seite 186), beginnend 1951, endigend 1960. Sie ist also noch zu insgesamt 4 Prüfungen berechtigt und verpflichtet, nämlich in den Jahren 1951, 1954, 1957, 1960. Mit diesem Jahr endigt das Vertragsverhältnis mit der ERG.
2. Für die Prüfung von Pfarrkirche und Pfarrhaus wird eine Gebühr von je 15.— DM bezahlt. Für jedes weitere kirchliche Gebäude einer Kirchengemeinde ermäßigt sich die Gebühr auf 8.— DM, sofern solche Gebäude Gegenstand des bisherigen Vertrages waren. Die Gebühren sind zahlbar aus dem örtlichen Kirchenvermögen.

Die Stiftungsräte haben Beschluß zu fassen, ob sie bereit sind, in die Blitzschutzverträge ihres jetzigen oder eines früheren Pfarrherrn mit der ERG zu den obigen Bedingungen einzutreten. Wir empfehlen diesen Eintritt, um die Pfarrherren von ihrer persönlichen Haftbarkeit zu befreien. Ein entsprechendes Angebot wolle der ERG gemacht werden unter Beachtung des § 20 der Satzung vom 27. Februar 1934, Amtsblatt Seite 193 (3 Unterschriften und Pfarrsiegel), worauf diese ihr Einverständnis dazu erklären wird. Der ERG bleibt anheimgestellt, auch von sich aus an die in Frage kommenden Stiftungsräte heranzutreten.

Wo früher Verträge schon von Stiftungsräten abgeschlossen worden sind, ist die ERG ebenfalls bereit, diese Verträge auf Antrag des Stiftungsrats in obiger Weise zu verkürzen und zu verbilligen. Die Stiftungsräte wollen also hierwegen mit der ERG in Verbindung treten.

Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus der Erzabtei St. Ottilien (Oberbayern) finden folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

20. bis 28. August: 7 tägige Exerzitien
(Exerzitienmeister P. Sammer SJ)
3. bis 7. September; 24. bis 28. September und
8. bis 12. Oktober
(Exerzitienmeister P. Moritz Schauf OSB).

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Ernst Irion auf die Pfarrei Gündlingen mit Wirkung vom 1. November 1951 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Gündlingen, decanatus Breisach.

Collatio libera. Petitiones intra 2 hebdomadas proponendae sunt.

Anweisung der Neupriester

- Aschenbrenner Raimund, als Vikar nach Gengenbach.
- Bauer Ludwig, als Vikar nach Elzach.
- Bea Anton, als Vikar nach Schönau (Schwarzw.).
- Bender Ludwig, als Vikar nach Bad Rippoldsau.
- Blank Albrecht, als Vikar nach Müllheim.
- Bürkle Franz Xaver jun., als Vikar nach Forst.
- Deger Hubertus, als Vikar nach Löffingen.
- Dietz Ludwig, als Vikar nach Walldorf.
- Ehrlinspiel Franz, als Vikar nach Kollnau.
- Eustachi Johann, als Vikar nach Mudau.
- Fauser Karlheinz, als Vikar nach Tauberbischofsheim.
- Fehr Johannes, als Vikar nach Villingen, St. Fidelis.
- Frei Alfred, als Vikar nach Bargaen.
- Hauser Hermann, als Vikar nach Bonndorf (Schwarzw.).
- Hauser Nikolaus, als Vikar nach Kirchdorf.
- Hettler Elmar, als Vikar nach Weingarten b.O.
- Huber Erwin, als Vikar nach Oberkirch.
- Huber Karl Lorenz, als Vikar nach Gaggenau, St. Joseph.
- Kallenbach Paul, als Vikar nach Aglasterhausen.
- Kimmig Lorenz, als Vikar nach Schutterwald.
- Kirn Wilfried, als Vikar nach Lauda.
- Knapp Werner, als Vikar nach Freudenberg.
- Kneis Ernst, als Vikar nach Mühlhausen b.W.
- Kromer Robert, als Vikar nach Schriesheim.
- Merkel Siegfried, als Vikar nach Malsch b.E.
- Oberle Hermann, als Vikar nach Durmersheim.
- Oppe Albert, als Vikar nach Gottmadingen.
- Pfefferle Paul, als Vikar nach Ketsch.
- Popp Friedrich, als Vikar nach Heidelberg, St. Albert.
- Reiß Klaus, als Vikar nach Vöhrenbach.
- Sautner Fritz, als Vikar nach Heidelberg-Kirchheim.
- Schilling Alfons, als Vikar nach Forchheim b.E.
- Schwalke Johannes, als Vikar nach Muggensturm.

Schweiger Ludwig, als Vikar nach Hardheim.
 Stärk Hans, als Vikar nach Radolfzell.
 Stehle Emil, als Vikar nach Konstanz-Wollmatingen.
 Stemmler Paul, als Vikar nach Ersingen.
 Weiler Eugen Wolfgang, als Vikar nach Meßkirch.
 Weinmann Anton, als Vikar nach Brühl.
 Wohlfarth Elmar, als Vikar nach Oberhausen b. Phil.

Versetzungen

6. Juli: Buchdunger Johannes, Vikar in Herbolzheim, als Pfarrverweser nach Lippertsreute.
 6. Juli: Walter Eugen, Pfarrer in Lippertsreute, unter Absenzbewilligung als Kurat nach Freiburg, St. Carolus.
 15. Juli: Faigle P. Dr. Eugen SOCist., als Kurat nach Birnau.
 25. Juli: Bläsi Hermann, Vikar in Schriesheim, i. g. E. nach Villingen, Münsterpfarrei.
 25. Juli: Brändle Joseph, Pfarrverweser in Lohrbach, i. g. E. nach Steinbach b. Buchen.
 25. Juli: Dantes Alois, Vikar in Mannheim-Sandhofen, als Pfarrverweser nach Richen.
 25. Juli: Dewald Herbert, Vikar in Muggensturm, i. g. E. nach Freiburg, St. Michael.
 25. Juli: Diez Gebhard, Vikar in Brühl, i. g. E. nach Meersburg.
 25. Juli: Hamminger Kurt, Vikar in Durbach, i. g. E. nach Achern.
 25. Juli: Hamminger Robert, Vikar in Meßkirch, i. g. E. nach Ettlingen, Herz-Jesu-Pfarrei.
 25. Juli: Heypeter Karl, Vikar in Mannheim-Seckenheim, i. g. E. nach Offenburg, Dreifaltigkeitspfarrei.
 25. Juli: Holzhauer Kurt, Vikar in Durmersheim, i. g. E. nach Mannheim-Seckenheim.
 25. Juli: Josef Walter, Vikar in Gottmadingen, i. g. E. nach Tiengen.
 25. Juli: Meisel Hubert, Vikar in Barga, als Pfarrverweser nach Pfohren.
 25. Juli: Müller Emil, Vikar in Ketsch, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Bernhard.
 25. Juli: Ritzi Ludwig, Pfarrer in Rust, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Urloffen.
25. Juli: Schäfle Wilhelm, Vikar in Hardheim, i. g. E. nach Mannheim-Sandhofen.
 25. Juli: Speck Otto, Vikar in Mudau, i. g. E. nach Karlsruhe-Durlach.
 25. Juli: Stadler Heinrich, Vikar in Achern, als Pfarrverweser nach Pfaffenweiler b. Vill.
 25. Juli: Strasser Ferdinand, Vikar in Malsch b. E., i. g. E. nach Offenburg, Hl. Kreuz-Pfarrei.
 25. Juli: Uhrenbacher Anton, Vikar in Gaggenau, St. Joseph, als Pfarrverweser nach Rust.
 1. August: Bauer Engelbert, Vikar in Bruchsal, St. Peter, i. g. E. nach Lahr, St. Peter und Paul.
 1. August: Fank Peter, Pfarrer i. R., als Pfarrverweser nach Levertzweiler.
 1. August: Fehringer Ernst, Vikar in Konstanz, St. Gebhard, als Pfarrverweser nach Bohlingen.
 1. August: Hils Hermann, Vikar in Richen (Schomberg), i. g. E. nach Donaueschingen, U. l. Frau.
 1. August: Huber P. Hermann SJ, Vikar in Mannheim, Obere Pfarrei, als Religionslehrer nach Mannheim.
 1. August: Kling P. Anton SJ, Vikar in Mannheim, Obere Pfarrei, als Religionslehrer nach Mannheim.
 1. August: Müßle Joseph, Vikar in Lahr, St. Peter und Paul, als Pfarrverweser nach Bruchsal, St. Peter.
 1. August: Weis Otto, Vikar in Oberhausen b. Phil., i. g. E. nach Konstanz, St. Gebhard.
 1. August: Wellinger Wilhelm, Vikar in Schutterwald, i. g. E. nach Richen (Schomberg).
 1. August: Zanger Karl, Vikar in Villingen, St. Fidelis, als Kaplaneiverweser nach Waldkirch.
 1. August: Zeller Theodor, Vikar in Müllheim, i. g. E. nach Mannheim, Obere Pfarrei.

Im Herrn sind verschieden

30. Juli: Bohnert Karl August, resign. Pfarrer von Mühlhausen b. E., † in Überlingen a. S.
 11. Aug.: Weber Gustav, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Ebnet, † in Ebnet.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat